

Infoblatt: A012

## **Kurzarbeit / Kurzarbeitergeld**

Wenn Unternehmen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten Kurzarbeit einführen, wird der dadurch entstehende Verdienstaufschlag größtenteils durch die Bundesagentur für Arbeit, im Rahmen des Kurzarbeitergeldes, ausgeglichen. Ein hundertprozentiger Entgeltersatz findet jedoch nicht statt.

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent des durch die Kurzarbeit entfallenen Nettoentgelts. Bei Arbeitnehmern mit mindestens einem Kind erhöht sich die Entgeltersatzleistung auf 67 Prozent.

## **Beitragspflichtige Einnahmen**

Um die Beitragsausfälle in der Sozialversicherung bei Kurzarbeit möglichst gering zu halten, unterliegt nicht nur das tatsächlich, durch den Arbeitgeber gezahlte Entgelt (Ist-Entgelt) der Beitragspflicht. Zusätzlich wird ein fiktives Entgelt zur Beitragsermittlung herangezogen. Das fiktive Entgelt unterliegt der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, zur Arbeitgeberversicherung (Umlage zur Lohnfortzahlungsversicherung) und die Insolvenzgeldumlage werden nur aus dem tatsächlichen Entgelt (Ist-Entgelt) berechnet.

Das fiktive Entgelt beträgt 80 Prozent der Differenz zwischen dem vor der Kurzarbeit zu zahlenden Bruttoentgelt (Soll-Entgelt) und dem während der Kurzarbeit tatsächlich gezahlten Entgelt (Ist-Entgelt).

### Beispiel 1

Herr Meyer ist beim Autohersteller X angestellt. Sein Bruttoarbeitsentgelt beträgt grundsätzlich 2.500 Euro (Soll-Entgelt) monatlich. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation wurde Kurzarbeit beantragt.

Das erwirtschaftete Entgelt reduziert sich durch die verkürzte Arbeitszeit auf 1.500 Euro (Ist-Entgelt). Der Differenzbetrag zwischen Soll- und Ist-Entgelt beträgt 1.000 Euro. Davon ergeben 80 Prozent ein fiktives beitragspflichtiges Entgelt in Höhe von 800 Euro.

Beitragspflichtig ist insgesamt ein Entgelt in Höhe von 2.300 Euro (Summe Ist- und fiktives Entgelt). Übersteigt die Summe aus Ist-Entgelt und fiktivem Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze (3.825 Euro monatlich im Jahr 2012 für die Kranken- und Pflegeversicherung) werden die Beiträge zunächst aus dem Ist-Entgelt errechnet. Das fiktive Entgelt ist dann nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig.

## Beispiel 2

Frau Schulz ist Mitarbeiterin im Stahlwerk Z, aufgrund der Wirtschaftskrise wurde Kurzarbeit angeordnet.

Ihr ermitteltes Ist-Entgelt beträgt 4.000 Euro, das fiktive Entgelt 1.700 Euro.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung beläuft sich im Jahr 2012 auf 3.825 Euro.

Da Frau Schulz die Beitragsbemessungsgrenze bereits mit dem Ist-Entgelt überschreitet, ist dies bis zu einer Höhe von 3.825 Euro beitragspflichtig zur Kranken- und Pflegeversicherung. Das fiktive Entgelt unterliegt in diesen Sozialversicherungszweigen nicht der Beitragspflicht.

Im Jahr 2012 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung 5.600 Euro. Das Ist-Entgelt mit 4.000 Euro unterliegt in voller Höhe der Beitragspflicht zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Bis zur Beitragsbemessungsgrenze ist das fiktive Entgelt beitragspflichtig zur Rentenversicherung, das entspricht 1.600 Euro.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden aus dem fiktiven Entgelt nicht ermittelt.

## **Beitragstragung**

Die Sozialversicherungsbeiträge aus dem Ist-Entgelt werden von Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils zur Hälfte erbracht, hiervon ausgenommen sind:

- der vom Versicherten allein zu tragende Beitragsanteil zur Krankenversicherung in Höhe von 0,9 Prozent
- der Kinderlosenzuschlag zur Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 Prozent

Diese hat der Arbeitnehmer alleine zu tragen.

Die Sozialversicherungsbeiträge aus dem fiktiven Arbeitsentgelt trägt der Arbeitgeber grundsätzlich alleine. Hierzu gehört auch der vom Versicherten allein zu tragende Beitragsanteil zur Krankenversicherung in Höhe von 0,9 Prozent.

Der Kinderlosenzuschlag zur Pflegeversicherung wird von der Bundesagentur für Arbeit direkt an die gesetzliche Pflegeversicherung gezahlt.

Die Beitragstragung gestaltet sich folgendermaßen:

Sozialversicherungszweig	tatsächlich erzielt Arbeitsentgelt		fiktives Arbeitsentgelt		
	AN-Anteil	AG-Anteil	AN-Anteil	AG-Anteil	Anteil der BA1
Krankenversicherung	50 %	50 %	-	-	100 %
Zusätzlicher Beitragsanteil des Versicherten zur KV	100 %	-	-	-	100 %
Pflegeversicherung	50 %	50 %	-	-	100 %
Kinderlosenzuschlag zur PV	100 %	-	-	-	-
Rentenversicherung	50 %	50 %	-	-	100 %
Arbeitslosenversicherung	50 %	50 %	-	-	-

#### Kontakt:

Firmenservice der **SECURVITA** Krankenkasse  
Postfach 10 58 29  
20039 Hamburg

Servicetelefon: Montag bis Freitag von 7.00 bis 19.00 Uhr  
Tel.: 01802 / 52 50 05 (6 Ct./Anruf aus dem Festnetz der Dt. Telekom, Mobilfunk max. 42 Ct./Min)  
Fax.: 040 / 33 47-98 23 8  
E-Mail: mail.bkk@securvita.de (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)  
Internet: www.securvita.de

<sup>1</sup> Bundesagentur für Arbeit